jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/05/0298

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Wr §134 Abs3 idF 1992/034;
BauO Wr §134a lita idF 1992/034;
BauO Wr §5 Abs4 litp idF 1976/018;
BauO Wr §79 Abs6 idF 1976/018;
BauO Wr §84 Abs3 idF 1976/018;
BauRallg;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Soll eine Tiefgarage unterhalb einer gärtnerisch auszugestaltenden Fläche ausgeführt werden, so wird ein Nachbar dadurch in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, weil dies nur im Fall von Hochbauten in Frage kommt (Hinweis Geuder-Hauer, Wiener Bauvorschriften, S 557).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050298.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at